

Von: [Redacted]
Gesendet: Dienstag, 24. März 2020 17:22
An: [Redacted]
Cc: ref721; ref332; ref132
Betreff: WG: GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen, hier: Ressortbesprechung via TelKo
Anlagen: 200324_GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen.docx

die Mail des BMI an den TN-Kreis der gestrigen telefonischen Ressortbesprechung leite ich Ihnen ebenfalls z.K. weiter. BMFSFJ und BND wurden von den BMI-Kollegen unmittelbar beteiligt.

Beste Grüße

Referat 132

Tel. [Redacted]

Mobil: [Redacted]

Von: [Redacted]@bmi.bund.de
Gesendet: Dienstag, 24. März 2020 16:29
An: [Redacted]@bmfsfj.bund.de; [Redacted]@BMFSFJ.BUND.DE; [Redacted]
 rechtsreferat@bnd.bund.de; IVB1@bmjv.bund.de; [Redacted]@bmjv.bund.de; gut-ti@bmjv.bund.de;
 M2@bmi.bund.de
Cc: DGI2@bmi.bund.de; [Redacted]@bmi.bund.de; [Redacted]@bmi.bund.de;
 [Redacted]@bmi.bund.de
Betreff: AW: GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen, hier: Ressortbesprechung via TelKo

[DGI2-20105/37#32](#)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

vielen Dank für die gestrige konstruktive Ressortbesprechung unter nicht ganz normalen Bedingungen.

Im Nachgang übermittle ich Ihnen den Gesetzesentwurf, der wie angekündigt zum einen um einen Satz bei der Regelung zur Angabe des Geschlechts im Reisepass (Art. 1 Nr. 2 a) cc) des GE) und zum anderen um einen Änderungsbefehl zum eIDKG (Art. 6 des GE) ergänzt wurde (jeweils gelb markiert).

Insbesondere BMFSFJ bitte ich um Rückmeldung, ob die o.g. Regelung zur Angabe des Geschlechts und die entsprechende Begründung mitgetragen wird.

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand werden derzeit noch in Abstimmung mit dem NKR überarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Referat DG I 2 – Informationsmanagement, Pass- und Ausweisweisen
Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bmi.bund.de
Internet: www.bmi.bund.de, www.cio.bund.de

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 23. März 2020 11:14
An: [REDACTED]@bmfsfj.bund.de>; [REDACTED]@BMFSFJ.BUND.DE' [REDACTED]
[REDACTED]@BMFSFJ.BUND.DE>; [REDACTED]@bk.bund.de>;
'IVB1@bmjv.bund.de' <IVB1@bmjv.bund.de>; [REDACTED]@bmjv.bund.de' <[REDACTED]@bmjv.bund.de>; BMJV Gut, Till
[REDACTED]@bmjv.bund.de>; M2_ <M2@bmi.bund.de>
Cc: DGI2_ <DGI2@bmi.bund.de>; [REDACTED]@bmi.bund.de>; [REDACTED]
<[REDACTED]@bmi.bund.de>; [REDACTED]@bmi.bund.de>
Betreff: GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen, hier: Ressortbesprechung via TelKo

DGI2-20105/37#32

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

vielen Dank für Ihre Rückmeldungen. Wie angekündigt werden wir heute um 13:00 Uhr eine telefonische Ressortbesprechung zum GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen durchführen. Die Einwahldaten werden wir Ihnen vor diesem Termin zukommen lassen.

Für den Fall, dass es bei der Einwahl zu Problemen kommen sollte, bitten wir vorab um Übersendung einer Telefonnummer, unter der wir Sie ggf. kontaktieren könnten. Dabei bitten wir um Angabe einer Rufnummer, auf der Sie unmittelbar erreichbar sind und auf Rufumleitungen zu verzichten.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung (heute unmittelbar auf der unten angegebenen BMI-Telefonnummer).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Referat DG I 2 – Informationsmanagement, Pass- und Ausweisweisen
Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bmi.bund.de
Internet: www.bmi.bund.de, www.cio.bund.de

Von: BMI Poststelle, Postausgang.AM2

Gesendet: Dienstag, 17. März 2020 10:01

An: Berlin AA Poststelle SMTP (poststelle@auswaertiges-amt.de) <poststelle@auswaertiges-amt.de>; Berlin BKM Poststelle SMTP (Poststelle@bkm.bmi.bund.de) <Poststelle@bkm.bmi.bund.de>; Berlin BMAS Poststelle SMTP (poststelle@bmas.bund.de) <poststelle@bmas.bund.de>; Berlin BMBF SMTP (bmbf@bmbf.bund.de) <bmbf@bmbf.bund.de>; Berlin BMF SMTP (poststelle@bmf.bund.de) <poststelle@bmf.bund.de>; Berlin BMFSFJ Poststelle SMTP (Poststelle@BMFSFJ.BUND.DE) <Poststelle@BMFSFJ.BUND.DE>; Berlin BMG Poststelle SMTP (poststelle@bmg.bund.de) <poststelle@bmg.bund.de>; Berlin BMJV Poststelle SMTP (Poststelle@bmjv.bund.de) <Poststelle@bmjv.bund.de>; Berlin BMVI Poststelle SMTP (poststelle@bmvi.bund.de) <poststelle@bmvi.bund.de>; Berlin BMWI SMTP (info@bmwi.bund.de) <info@bmwi.bund.de>; Berlin BPA SMTP - Presse- und Informationsamt (Posteingang@bpa.bund.de) <Posteingang@bpa.bund.de>; Berlin BPrA SMTP (poststelle@bpra.bund.de) <poststelle@bpra.bund.de>; Berlin ChBK Poststelle SMTP (Poststelle@bk.bund.de) <Poststelle@bk.bund.de>; BMEL Poststelle <POSTSTELLE@BMEL.BUND.DE>; Bonn BMU SMTP (poststelle@bmu.bund.de) <poststelle@bmu.bund.de>; Bonn BMVG Poststelle SMTP (poststelle@bmvb.bund.de) <poststelle@bmvb.bund.de>; Bonn BMZ SMTP (poststelle@bmz.bund.de) <poststelle@bmz.bund.de>; Berlin BK Normenkontrollrat SMTP <nkr@bk.bund.de>; BFDI Poststelle, Poststelle <poststelle@bfdi.bund.de>; Berlin BMAS Beauftragte behinderte Menschen SMTP [REDACTED]@bmas.bund.de [REDACTED]@bmas.bund.de

Betreff: GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen, hier: Finale Ressortabstimmung, Frist: 27.03.

Nur per E-Mail, mit Bitte um Weiterleitung an die fachlich zuständigen Organisationseinheiten

DG12-20105/37#32

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur finalen Ressortabstimmung übersenden wir Ihnen den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen. Nachstehend finden Sie zunächst die Entwurfsfassung vom 10.12.2019, die Grundlage für die Länder- und Verbändebeteiligung war, im Anschluss den aktuellen Entwurf vom 16.03.2020 (Word und PDF) und eine Synopse des Gesetzestextes der beiden Entwürfe.

< Datei: 191210_GE_zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen.docx >> < Datei: 200316_Synopse GE Sicherheit.docx >> < Datei: 200316_GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen.docx >> < Datei: 200316_GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen.pdf >>

Auf der Grundlage der Länder- und Verbändebeteiligung wurde der Gesetzesentwurf in einigen Punkten überarbeitet. Insbesondere ist die Regelung zur Lichtbildaufnahme vor Ort neu geregelt. Im überarbeiteten Gesetzesentwurf ist nunmehr vorgesehen, dass Bürginnen und Bürger die Wahl haben sollen, ob sie das Lichtbild in der Behörde oder bei einem anderen Dienstleister aufnehmen. Um den sicherheitspolitischen Anliegen des Gesetzesvorhabens Rechnung zu tragen, wird geregelt, dass die lichtbildaufnehmende Stelle im Pass- bzw. Ausweisregister gespeichert werden soll. Um dies zu ermöglichen, wurde die Verordnungsermächtigung erweitert, um dort Verfahren für eine Registrierung oder Zertifizierung von Dienstleistern näher bestimmen zu können. Geplant ist, dass für private Dienstleister ein Hashwert gebildet wird, der dann auch in den Registern anstelle eines Klarnamens gespeichert wird. Die Regelung soll ebenfalls im Ausländerwesen Anwendung finden.

Neu ist zudem, dass die Umsetzung der Vorgaben der VO (EU) 2019/1157 für Personalausweise (Fingerabdrücke, Layout) in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde.

Sofern zu dem überarbeiteten Gesetzesentwurf grundsätzlicher Klärungsbedarf besteht, bietet wir an, eine Ressortbesprechung durchzuführen. Wegen der aktuellen Einschränkungen bedingt durch den SARS-CoV-2 Virus schlagen wir vor, die Ressortbesprechung ggf. im Rahmen einer Telefonkonferenz am

Montag, 23.03.2020, 13:00 – 15:00 Uhr,

durchzuführen.

Um in der Folge unseren Zeitplan einhalten zu können, bitten wir um Ihre Stellungnahme spätestens bis zum

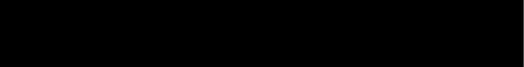
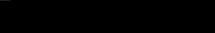
Freitag 27.03.2020, 16:00 Uhr.

BMJV wird um die Prüfung der Rechtsförmlichkeit gebeten.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Referat DG I 2 – Informationsmanagement, Pass- und Ausweisweisen
Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Telefon: 
E-Mail:  [@bmi.bund.de](mailto: @bmi.bund.de)
Internet: www.bmi.bund.de, www.cio.bund.de

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Neuregelungen im Bereich des Pass- und Ausweiswesens mit dem Ziel, die öffentliche Sicherheit zu stärken.

1. Der technische Fortschritt im Bereich der digitalen Bildbearbeitung ermöglicht inzwischen das so genannte „Morphing“. Mit dieser Technik werden mehrere Gesichtsbilder zu einem einzigen Gesamtbild verschmolzen, das die Züge zweier oder mehrerer Gesichter in sich vereinigt. Ist ein auf dem Pass enthaltenes Lichtbild auf diese Weise manipuliert, kann nicht nur der Passinhaber, sondern unter Umständen auch eine weitere Person, deren Gesichtszüge im Passbild enthalten sind, den Pass zum Grenzübertritt nutzen. Die Funktion des Passes als Dokument zur Identitätskontrolle ist damit im Kern bedroht. Eine Überprüfung von Lichtbildern auf derartige Bearbeitungen ist nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht zuverlässig möglich. Sie wird vor allem erschwert, wenn Lichtbilder zunächst ausgedruckt und später wieder eingescannt werden. Die bisherige Praxis, nach der Passbewerber ausgedruckte Bilder bei der Passbehörde einreichen, entspricht daher nicht mehr den aktuellen Sicherheitsanforderungen. Darüber hinaus besteht das Problem, dass in manchen Fällen das von Bürgerinnen und Bürgern mitgebrachte Lichtbild nicht den Vorgaben zur Biometrie entspricht. Dies kann entweder dazu führen, dass das Lichtbild zurückgewiesen wird und Bürgerinnen und Bürger einen neuen Termin zur Passbeantragung vereinbaren müssen. Teilweise wurden in der Vergangenheit solche Lichtbilder aber auch akzeptiert. Dabei variiert die Quote von Lichtbildern, die beim Passhersteller eingehen und gegen Vorgaben zur Biometrie verstoßen, signifikant. In einzelnen Gemeinden waren bis zu 60% der eingereichten Lichtbilder nicht biometrietauglich und wurden dennoch für die Pass- und Personalausweisherstellung zugelassen. Um eine sichere und schnelle Identifizierung zu ermöglichen und Bürgerinnen und Bürgern Unannehmlichkeiten insbesondere bei einer Grenzkontrolle zu ersparen, sollten Ausnahmen zur Biometrietauglichkeit von Lichtbildern jedoch nur auf wenige Fälle (Kleinstkinder/Säuglinge, medizinische Ausnahmefälle) beschränkt sein.

2. Die gesetzliche Regelung zur Verwendung der Seriennummer von Pass und Personalausweis ist reformbedürftig. Derzeit sind § 16 des Passgesetzes (PassG) sowie die §§ 16 und 20 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) so restriktiv formuliert, dass die Belange der zuständigen Behörden, unter anderem der Polizeien, nicht hinreichend berücksichtigt werden. So notieren ausländische Stellen zu einer aufgegriffenen Person häufig nur die Seriennummer des Pass- oder Personalausweisdokuments. Wird diese Seriennummer an die deutschen Behörden zur weiteren Verwendung übermittelt, können diese mit der Seriennummer aufgrund der geltenden Rechtslage keine weiteren Ermittlungen anstellen. Es soll daher eine Neuregelung zur Verwendung der Seriennummer geschaffen werden.

3. Pässe und Personalausweise und technisch verwandte Dokumente (etwa elektronische Aufenthaltstitel oder Reiseausweise für Ausländer) enthalten Sicherheits- und sonstige Merkmale, anhand derer die Echtheit eines vorgelegten Dokuments zu prüfen ist. Um größtmögliche Fälschungssicherheit zu erreichen, verbessert der Bund diese Merkmale kontinuierlich. Da sich die Gültigkeitsdauer der genannten Dokumente auf bis zu zehn Jahre erstreckt, sind regelmäßig mehrere gültige Versionen eines bestimmten Dokumententyps im

Umlauf. Damit die überprüfende Stelle die Echtheit eines vorgelegten Ausweisdokuments zuverlässig prüfen kann, muss die Stelle wissen, um welche Version des Dokuments es sich handelt.

Daneben enthält der Gesetzentwurf Neuregelungen mit folgender Zielrichtung:

4. Gegenwärtig sind Strafgefangene nach § 2 Absatz 2 Satz 2 PAuswG von der Pflicht befreit, einen Personalausweis zu besitzen. Dies führt in der Praxis häufig dazu, dass ehemalige Häftlinge nach ihrer Entlassung nicht über einen gültigen Personalausweis verfügen. Für viele Geschäfte oder sonstige Vorgänge des täglichen Lebens ist jedoch die Vorlage eines Ausweises erforderlich. Diesem Problem hilft der Gesetzentwurf ab, indem er für Strafgefangene eine Ausweispflicht ab dem dritten Monat vor Haftentlassung vorsieht. Die Bundesregierung setzt damit einen Beschluss der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 17. November 2016 um.

5. Die Angaben des Geschlechts im Reisepass sowie im ausländerrechtlichen Dokumentenwesen sollen den Standard-Bestimmungen der ICAO (International Civil Aviation Organisation - Internationale Zivilluftfahrtorganisation) angeglichen werden.

6. Die Geltungsdauer von Kinderreisepässen, die als solche keinen Chip und keine biometrischen Identifikatoren enthalten, wird europarechtlichen Sicherheitsstandards angepasst.

7. Am 2. August 2021 tritt die Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (im Folgenden: VO (EU) Nr. 2019/1157) in Kraft. Die Verordnung bestimmt in Artikel 3 Absatz 5 VO (EU) Nr. 2019/1157, dass künftig biometrische Daten in Form von zwei Fingerabdrücken in einem elektronischen Medium im Personalausweis gespeichert werden müssen. Gegenwärtig werden Fingerabdrücke im Speichermedium des Personalausweises nach § 5 Absatz 9 Satz 1 PAuswG nur auf Antrag gespeichert.

B. Lösung; Nutzen

1. Manipulationen bei der Passbeantragung und anschließende unerlaubte Grenzübertritte wird künftig dadurch entgegengewirkt, dass das Passbild ausschließlich digital zu erstellen und zu übermitteln ist. Neben der Sicherheit soll auch die Bürgerfreundlichkeit beim Antragsprozess verbessert werden. Bürgerinnen und Bürger können nunmehr wählen, ob sie das Lichtbild vor Ort in der Passbehörde oder ob sie es durch einen Dienstleister der Privatwirtschaft erstellen lassen. Der Dienstleister muss das Lichtbild an die Passbehörde durch eine sichere Übermittlung versenden. Im Rahmen des Verfahrens der Übermittlung des Lichtbilds soll auch die Biometrietauglichkeit geprüft werden. Durch die Möglichkeit der Lichtbildaufnahme in der Behörde wird sichergestellt, dass bei Verdacht auf einen Missbrauchsfall die Behörde das Lichtbild unmittelbar selbst anfertigen kann. Ein sonst notwendiger weiterer Termin in die Behörde bleibt Bürgerinnen und Bürger erspart. Das Gleiche gilt für die Beantragung des Lichtbilds für den Personalausweis sowie im ausländerrechtlichen Dokumentenwesen.

2. Um dem oben geschilderten Problem abzuhelpen, dass die zuständigen Behörden an der Ermittlung anhand der mit der ihnen aus dem Ausland übermittelten Seriennummer eines Ausweisdokuments rechtlich gehindert sind, enthält der Gesetzentwurf eine Neuregelung zur Verwendung der Seriennummer. Der Gesetzentwurf trägt dem Ermittlungsinteresse und dem Datenschutz gleichermaßen Rechnung. Außerdem schafft er eine Ermittlungsbefugnis mit dem Inhalt, beim Pass- oder Ausweishersteller die dort zu einer Seriennummer gespeicherten Daten, insbesondere die ausstellende Pass- oder Personalausweisbehörde, zu erfragen, um dort weiter zu ermitteln.

3. In die maschinenlesbare Zone von Pässen, Personalausweisen und technisch verwandten Dokumenten für Ausländer wird eine Versionsnummer aufgenommen.

4. Zur Unterstützung der Wiedereingliederung von Strafgefangenen wird für diese eine Ausweispflicht ab drei Monaten vor Haftentlassung eingeführt.

5. Hinsichtlich der Angabe des Geschlechts im Reisepass sowie im ausländerrechtlichen Dokumentenwesen werden die als Standard vorgesehenen Angaben der internationalen Regeln der ICAO in das Passgesetz übernommen. Für eine Person, die weder männlich („M“) noch weiblich („F“) ist, wird in der visuell lesbaren Zone des Passes ein „X“ eingetragen. In der maschinenlesbaren Zone wird das „X“ durch das Symbol „<“ repräsentiert. Um mögliche Formen der Diskriminierung beim Grenzübertritt zu unterbinden, soll eine Person, die eine Änderung nach § 45b Personenstandsgesetz (PStG) vorgenommen hat, entscheiden können, ob im Pass die bisherige oder nunmehr gültige Angabe eingetragen werden soll.

6. Die Geltungsdauer von Kinderreisepässen wird in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (im Folgenden: VO (EG) Nr. 2252/2004) auf ein Jahr verkürzt. Die Beantragung eines sechs Jahre gültigen, biometrietauglichen Passes bleibt daneben weiterhin möglich.

7. Das Personalausweisgesetz wird entsprechend der Vorgabe des Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 VO (EU) Nr. 2019/1157 so gefasst, dass die Speicherung von zwei Fingerabdrücken im Speichermedium des Personalausweises künftig verpflichtend ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es fällt ein noch nicht näher zu beziffernder Erfüllungsaufwand dadurch an, dass Dienstleister, welche Lichtbilder für die Beantragung eines Passes oder Personalausweises herstellen, Maßnahmen für eine sichere Übermittlung des Lichtbildes und eine Registrierung oder Zertifizierung treffen müssen. Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Schaffung der technischen Ausstattung zur Gewährung der Möglichkeit der Vor-Ort-Aufnahme des Lichtbilds entsteht nach einer vorläufigen Preisindikation ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 171 Millionen Euro für einen Zeitraum von fünf Jahren. Dieser Betrag wird durch die unter VI.5 aufgeführten Gebühren gegenfinanziert. Grundsätzlich sind ca. 6.115 Pass- und Personalausweisbehörden inklusive Außenstellen und 197 Auslandsvertretungen ausgestattet, wobei angenommen wird, dass bei manchen Behörden auf Grund sehr geringen Fallzahlen kein hinreichender Bedarf an einer Ausstattung besteht. Demnach müssen nach einer ersten Einschätzung ca. 9.500 Aufnahmegерäte (ca. 7.500 Geräte am Arbeitsplatz, ca. 2000 Selbstbedienungsterminals) zuzüglich Austausch- und Reparaturgeräte bereitgestellt werden. Die Kostenschätzung beinhaltet die Kosten für die Entwicklung, Systemintegration und den Rollout jener Geräte, ferner die Kosten für Pflege und Support, was auch die Lieferung von Ersatzgeräten umfasst. Für die Schaffung und Überprüfung der Voraussetzungen einer sicheren Übermittlung von Lichtbildern durch Dienstleister an die Pass- oder Personalausweisbehörde fällt ein noch nicht näher bezifferbarer Erfüllungsaufwand für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an.

Für die Speicherung der Daten zur eID-Karte in den Melderegistern sowie die Übermittlung zwischen den Meldebehörden im Fall eines Umzugs fällt ein geringfügiger, nicht näher bezifferbarer Erfüllungsaufwand an. Darüber hinaus ist die Einführung einer Ausweispflicht für Strafgegangene mit einem geringfügigen, nicht näher bezifferbaren Erfüllungsaufwand verbunden. Dieser fällt – je nach landesinterner Ausgestaltung – entweder für die Landesjustizverwaltungen oder aber für die Personalausweisbehörden an. Bedingt durch die Verkürzung der Gültigkeit von Kinderreisepässen fällt ferner eine geringfügige, nicht näher bezifferbare Erhöhung des zeitlichen Erfüllungsaufwands für die Pass- und Personalausweisbehörden dadurch an, dass der Kinderreisepass früher verlängert oder erneut beantragt wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in der überwiegenden Zahl der Beantragungen eines Passdokuments für Personen unter zwölf Jahren ein elektronischer Pass beantragt wird, da dieser nunmehr im Vergleich über eine längere Gültigkeit verfügt und darüber hinaus in viele Ländern zu einer visafreien Einreise berechtigt.

F. Weitere Kosten

Wählen Bürgerinnen und Bürger die Option der Vor-Ort-Aufnahme des Lichtbilds, werden die Gebühren für Pass und Personalausweis um sechs Euro erhöht. Ausgehend von der Annahme, dass etwa die Hälfte der Bürgerinnen und Bürger das Lichtbild in der Behörde erstellen lassen, ergibt sich für ca. 57 Mio. ausgegebene Dokumente über den Zeitraum der ersten fünf Jahre eine Gesamtbelastung von etwa 171 Millionen Euro. Dem stehen für Bürgerinnen und Bürger Einsparungen derjenigen Kosten gegenüber, die ansonsten für die Beschaffung eines Lichtbilds anfallen würden. Im Übrigen sind Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Passgesetzes

Das Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestimmt den Passhersteller sowie den Lieferanten von Geräten zur Aufnahme und elektronischen Erfassung von Lichtbildern, sofern diese in der Passbehörde gefertigt werden, und Fingerabdrücken und macht deren Namen im Bundesanzeiger bekannt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist dort das Geschlecht nicht mit weiblich oder männlich angegeben, wird im Pass das Geschlecht mit „X“ bezeichnet.“

bb) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Wörter „den Sätzen 3 und 4“ ersetzt.

cc) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Passbewerbern, deren Angabe zum Geschlecht nach § 45b des Personenstandsgesetzes geändert wurden, kann auf Antrag abweichend von den Sätzen 3 und 4 auch ein Pass mit der Angabe des vorherigen Geschlechts ausgestellt werden, wenn der vorherige Eintrag männlich oder weiblich war.“

b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Abkürzung „F“ für Passinhaber weiblichen Geschlechts, die Abkürzung „M“ für Passinhaber männlichen Geschlechts und das Zeichen „<“ für Passinhaber anderen Geschlechts,“

c) Nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Versionsnummer des Passmusters,“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „sechs Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Lebensjahres“ die Wörter „um jeweils ein Jahr“ eingefügt.

4. § 6a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Regelungen zu treffen

1. über das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Aufnahme, die elektronische Erfassung, Echtheitsbewertung und die Qualitätssicherung des Lichtbilds,
2. zur sicheren Übermittlung des Lichtbilds an die Passbehörde sowie zu einer Registrierung oder Zertifizierung von Dienstleistern, welche Lichtbilder für die Passproduktion an die Passbehörde übermitteln,
3. über das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Aufnahme, die elektronische Erfassung, Echtheitsbewertung und Qualitätssicherung der Fingerabdrücke, die Reihenfolge der zu speichernden Fingerabdrücke bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe und
4. über die Form und die Einzelheiten für das Verfahren der Übermittlung sämtlicher Passantragsdaten von den Passbehörden an den Passhersteller.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Übermittlung an öffentliche Stellen nach Absatz 7 bleibt davon unberührt.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Seriennummern dürfen nicht mit Hilfe automatisierter Verfahren zum Abruf oder zur Verknüpfung personenbezogener Daten verwendet werden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Seriennummern mit Hilfe automatisierter Verfahren zum Abruf verwenden

1. die Passbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, die Steuerfahndungsdienststellen der Länder, der Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter zur Klärung,
 - a) wer Inhaber des Passes ist für den Fall, dass eine ausländische öffentliche Stelle die Seriennummer des Passdokumentes übermittelt hat und anhand der übrigen von der ausländischen Stelle übermittelten Daten eine Feststellung des Inhabers des Passes nicht möglich ist,
 - b) ob der Pass durch einen Nichtberechtigten genutzt wird oder
 - c) ob der Pass für ungültig erklärt oder abhandengekommen ist.“

c) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Passhersteller hat öffentlichen Stellen auf deren Verlangen die ausstellende Behörde mitzuteilen.“

6. Dem § 28 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Kinderpässe, die vor dem 1. November 2019 beantragt worden sind, ist § 5 Absatz 2 in der bis einschließlich 31. Oktober 2019 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Für deren Verlängerung gilt § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 in der ab dem 1. November 2019 geltenden Fassung.“

Artikel 2

Änderung des Personalausweisgesetzes

Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „vollzogen wird“ ein Komma und die Wörter „wenn deren Vollzug noch länger als drei Monate andauert“ eingefügt.

2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium des Innern bestimmt den Ausweishersteller sowie den Lieferanten von Geräten zur Aufnahme und elektronischen Erfassung von Lichtbildern, sofern diese in der Personalausweisbehörde gefertigt werden, und Fingerabdrücken, ferner die Vergabestelle für Berechtigungszertifikate und den Sperrlistenbetreiber und macht deren Namen im Bundesanzeiger bekannt.“

3. In § 5 Absatz 3a Satz 2 wird das Wort „Hauptwohnung“ durch das Wort „Wohnung“ ersetzt.

4. § 16 wird aufgehoben.

5. § 20 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Seriennummern dürfen nicht mit Hilfe automatisierter Verfahren zum Abruf oder zur Verknüpfung personenbezogener Daten verwendet werden. Abweichend hiervon dürfen die Seriennummern mit Hilfe automatisierter Verfahren zum Abruf verwendet

1. die Personalausweisbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben

2. die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, die Steuerfahndungsdienststellen der Länder, der Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter zur Klärung,

a) wer Inhaber des Personalausweises ist für den Fall, dass eine ausländische öffentliche Stelle die Seriennummer des Personalausweises übermittelt hat und anhand der übrigen von der ausländischen Stelle übermittelten Daten eine Feststellung des Ausweisinhabers nicht möglich ist,

- b) ob der Personalausweis durch einen Nichtberechtigten genutzt wird oder
- c) ob der Personalausweis für ungültig erklärt oder abhandengekommen ist.

Der Ausweishersteller hat öffentlichen Stellen auf deren Verlangen die ausstellende Behörde mitzuteilen. Nichtöffentliche Stellen dürfen die Seriennummern, die Sperrkennwörter und die Sperrmerkmale nicht so verwenden, dass mit ihrer Hilfe ein automatisierter Abruf personenbezogener Daten oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist. Dies gilt nicht für den Abgleich von Sperrmerkmalen durch Diensteanbieter zum Zweck der Überprüfung, ob ein elektronischer Identitätsnachweis gesperrt ist.“

6. § 34 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Einzelheiten zu regeln

- a) über das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Aufnahme, die elektronische Erfassung, Echtheitsbewertung und die Qualitätssicherung des Lichtbilds,
- b) zur sicheren Übermittlung des Lichtbilds an die Personalausweisbehörde sowie zu einer Registrierung oder Zertifizierung von Dienstleistern, welche Lichtbilder für die Personalausweisproduktion an die Personalausweisbehörde übermitteln,
- c) über das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Aufnahme, die elektronische Erfassung, Echtheitsbewertung und Qualitätssicherung der Fingerabdrücke, die Reihenfolge der zu speichernden Fingerabdrücke bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe und
- d) über die Form und die Einzelheiten für das Verfahren der Übermittlung sämtlicher Ausweisantragsdaten von den Personalausweisbehörden an den Ausweishersteller.“

Artikel 3

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Wegzug eines Einwohners, hat die Meldebehörde weiterhin auch die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 zu speichern, auch wenn keine Wohnung im Inland mehr besteht.“

2. In § 14 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von § 13 Absatz 2 sind Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweisdokuments, auf das sie sich beziehen, zu löschen.“

Artikel 4

Änderung der Abgabenordnung

§ 87a der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.“

2. In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Onlinezugangsgesetzes

In § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „des § 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des eID-Karte-Gesetzes

In § 19 Absatz 1 des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) wird das Wort „ausgegebenen“ durch das Wort „auszugebenden“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 16 wird das Komma durch die Wörter „mit der Abkürzung „F“ für Personen weiblichen Geschlechts, „M“ für Personen männlichen Geschlechts und in allen anderen Fällen mit der Abkürzung „X“,“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und das Komma am Ende der Aufzählung durch die Wörter „und in allen anderen Fällen das Zeichen „<“,“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Versionsnummer des Dokumentenmusters,“.

2. § 78a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird das Komma durch die Wörter „mit der Abkürzung „F“ für Personen weiblichen Geschlechts, „M“ für Personen männlichen Geschlechts und in allen anderen Fällen mit dem Zeichen „<“,“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 wird das Komma durch die Wörter „mit der Abkürzung „F“ für Personen weiblichen Geschlechts, „M“ für Personen männlichen Geschlechts und in allen anderen Fällen mit der Abkürzung „X“,“ ersetzt.

3. § 99 Absatz 1 Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. festzulegen:

a) Näheres über die Anforderungen an Lichtbilder und Fingerabdrücke,

b) Näheres über das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Aufnahme, elektronische Erfassung, Echtheitsbewertung und Qualitätssicherung des Lichtbilds,

c) Regelungen für die sichere Übermittlung sowie einer Registrierung oder Zertifizierung von Dienstleistern zur Erstellung des Lichtbilds,

d) Näheres für die Muster und Ausstellungsmodalitäten für die bei der Ausführung dieses Gesetzes zu verwendenden Vordrucke,

e) Näheres über die Aufnahme und die Einbringung von Merkmalen in verschlüsselter Form nach § 78a Absatz 4 und 5,“

4. § 99 Absatz 1 Nummer 13a Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Aufnahme, elektronische Erfassung, Echtheitsbewertung und Qualitätssicherung des Lichtbilds und der Fingerabdrücke sowie Regelungen für die sichere Übermittlung sowie einer Registrierung oder Zertifizierung von Dienstleistern zur Erstellung des Lichtbilds sowie den Zugriffsschutz auf die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium abgelegten Daten,“.

Artikel 8

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung in der Fassung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird das Komma durch die Wörter „mit der Abkürzung „F“ für Personen weiblichen Geschlechts, „M“ für Personen männlichen Geschlechts und in allen anderen Fällen mit der Abkürzung „X“,“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und das Komma am Ende der Aufzählung durch die Wörter „und in allen anderen Fällen das Zeichen „<“,“ ersetzt.
- c) Nach § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
„9a. Versionsnummer des Dokumentenmusters,“.

Artikel 9

Weitere Änderung des Bundesmeldegesetzes

§ 3 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 17 wird nach dem Wort „Passersatzpapiers“ ein Komma und die Wörter „Ausstellungsbehörde, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der eID-Karte“ sowie nach den Wörtern „Sperrsumme des Personalausweises“ die Wörter „und der eID-Karte“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. Ausstellungsbehörde, 1700 bis 1709,

Ausstellungsdatum,

letzter Tag der letzten Gültigkeitsdauer und Seriennummer des

Personalausweises, des vorläufigen Personalausweises, des

Ersatz-Personalausweises, des anerkannten und gültigen

Passes oder Passersatzpapiers

Ausstellungsbehörde,

1715 bis 1719,

letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer,

Sperrkennwort und Sperrsumme der eID-Karte“

2. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. Ausstellungsbehörde, 1700 bis 1709,

Ausstellungsdatum,

letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des

Personalausweises, des vorläufigen Personalausweises, des

Ersatz-Personalausweises, des anerkannten und gültigen

Passes oder Passersatzpapiers

Ausstellungsbehörde, 1715 bis 1719,

letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer,

Sperrkennwort und Sperrsumme der eID-Karte.“

3. In § 7 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Personalausweises“ die Wörter „oder der eID-Karte“ und nach der Angabe „1711“ die Angabe „oder 1718 und 1719“ eingefügt.

Artikel 11

Weitere Änderung des Personalausweisgesetzes

Das Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Versionsnummer des Ausweismusters,“.

- b) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(9) Auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 67) sind zwei Fingerabdrücke auf dem elektronischen Speichermedium zu speichern.“

2. § 9 Absatz 3 Sätze 4 bis 7 werden aufgehoben.

Artikel 12

Weitere Änderung des Passgesetzes

Das Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Lichtbild ist

1. durch die Passbehörde elektronisch zu fertigen oder
2. durch einen Dienstleister elektronisch zu fertigen und im Anschluss von diesem durch ein sicheres Verfahren an die Passbehörde zu übermitteln.

Eine Veränderung des Lichtbilds ist nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder nach Maßgabe von Regelungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, zulässig.“

b) Absatz 3 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„(3) Bestehen Zweifel über die Identität der im Lichtbild abgebildeten Person oder besteht ein Verdacht auf eine unzulässige Bearbeitung des Lichtbilds, kann die Passbehörde anordnen, dass das Lichtbild in Gegenwart eines Mitarbeiters in der Passbehörde zu fertigen ist.“

2. § 6a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6a

Form und Verfahren der Pasdatenerfassung, -prüfung und -übermittlung; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Aufnahme und elektronischen Erfassung des Lichtbildes nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und der Fingerabdrücke, deren Qualitätssicherung sowie zur Übermittlung der Passantragsdaten von der Passbehörde an den Passhersteller dürfen ausschließlich solche technischen Systeme und Bestandteile eingesetzt werden, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 3 entsprechen.“

3. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 19 wird nach dem Wort „Staatsangehörigkeitsgesetz“ der Punkt gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.

b) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 eingefügt:

„17. die lichtbildaufnehmende Stelle.“

Artikel 13

Weitere Änderung des Personalausweisgesetzes

Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Lichtbild ist

1. durch die Personalausweisbehörde elektronisch zu fertigen oder
2. durch einen Dienstleister elektronisch zu fertigen und im Anschluss von diesem durch ein sicheres Verfahren an die Personalausweisbehörde zu übermitteln.

Eine Veränderung des Lichtbilds ist nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder nach Maßgabe von Regelungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, zulässig.“

b) Absatz 4 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„(4) Bestehen Zweifel über die Identität der im Lichtbild abgebildeten Person oder besteht ein Verdacht auf eine unzulässige Bearbeitung des Lichtbilds, kann die Personalausweisbehörde anordnen, dass das Lichtbild in Gegenwart eines Mitarbeiters der Personalausweisbehörde zu fertigen ist.“

2. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Aufnahme und elektronischen Erfassung des Lichtbildes nach § 9 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und der Fingerabdrücke, deren Qualitätssicherung sowie zur Übermittlung der Ausweisanztragsdaten von der Personalausweisbehörde an den Ausweishersteller dürfen ausschließlich solche technischen Systeme und Bestandteile eingesetzt werden, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 3 entsprechen.“

3. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 18 wird das Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „Künstlernamen“ ein Komma eingefügt.

b) In Nummer 19 wird nach der Angabe „2“ der Punkt gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.

c) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 20 eingefügt:

„20. die lichtbildaufnehmende Stelle.“

Artikel 14

Weitere Änderungen der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung in der Fassung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 60 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 Aufenthaltsgesetz mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz, für Aufenthaltstitel als Klebeetikett gemäß § 78a Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz sowie für Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 findet § 6 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 Passgesetz entsprechende Anwendung.“

2. In § 65 Nummer 7 werden nach dem Wort „Lichtbild“ die Wörter „und die lichtbildaufnehmende Stelle“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung der Personalausverordnung

In Anhang 1 der Verordnung über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, werden die „Muster des Personalausweises“ durch folgende Muster ersetzt:

„Vorderseite



Rückseite

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Neuregelungen im Bereich des Pass- und Ausweiswesens mit dem Ziel, die öffentliche Sicherheit und die Bürgerfreundlichkeit zu stärken. Hierzu gehören eine Neuregelung zur Aufnahme des Lichtbilds zur Verhinderung von Lichtbildmanipulationen (s. unten II.1), die Neuregelung der Verwendung der Seriennummer von Pass und Personalausweis (s. unten II.2) sowie die Aufnahme der Versionsnummer in die maschinenlesbare Zone von Ausweisdokumenten (s. unten II.3).

Außerdem enthält der Gesetzentwurf folgende Änderungen: Zum Zwecke der besseren Wiedereingliederung in die Gesellschaft sollen Strafgefangene drei Monate vor Haftentlassung verpflichtet werden, einen Personalausweis zu besitzen (s. unten II.4). Zur Umsetzung internationaler Vorgaben wird die diskriminierungsfreie Geschlechtsangabe „X“ (neben „M“ für männlich und „F“ für weiblich) ins Passgesetz sowie in das ausländerrechtliche Dokumentenwesen aufgenommen (s. unten II.5). Die Geltungsdauer von Kinderreisepässen, die als solche keinen Chip und keine biometrischen Identifikatoren enthalten, wird europarechtlichen Sicherheitsstandards angepasst (s. unten II.6). Das Personalausweisgesetz wird an die Vorgaben der VO (EU) Nr. 2019/1157 angepasst, wonach verpflichtend zwei Fingerabdrücke im Speichermedium des Personalausweises zu erfassen sind (s. unten II.7).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Neuregelung zur Aufnahme von Passbildern zur Verhinderung von Manipulationen

Der technische Fortschritt im Bereich der digitalen Bildbearbeitung ermöglicht inzwischen das so genannte „Morphing“. Mit dieser Technik werden mehrere Gesichtsbilder zu einem einzigen Gesamtbild verschmolzen, das die Züge zweier oder mehrerer Gesichter in sich vereinigt. Ist ein auf dem Pass enthaltenes Lichtbild auf diese Weise manipuliert, kann nicht nur der Passinhaber, sondern unter Umständen auch eine dritte Person, deren Gesichtszüge im Passbild enthalten sind, den Pass zum Grenzübertritt nutzen. Die Funktion des PASSES als Dokument zur Identitätskontrolle ist damit im Kern bedroht. Eine Überprüfung von Lichtbildern auf derartige Bearbeitungen ist nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht zuverlässig möglich. Sie wird vor allem erschwert, wenn Lichtbilder zunächst ausgedruckt und später wieder eingescannt werden. Die bisherige Praxis, nach der Passbewerber ausgedruckte Bilder bei der Passbehörde einreichen, entspricht daher nicht mehr den aktuellen Sicherheitsanforderungen. Manipulationen bei der Passbeantragung und anschließende unerlaubte Grenzübertritte wird künftig dadurch entgegengewirkt, dass das Passbild ausschließlich digital zu erstellen und zu übermitteln ist. Darüber hinaus wird die Bürgerfreundlichkeit beim Antragsprozess erhöht. Bürgerinnen und Bürger können nunmehr wählen, ob sie das Lichtbild vor Ort in der Passbehörde oder ob sie es von einem Dienstleister der Privatwirtschaft erstellen lassen. Der Dienstleister muss sicherstellen, dass der elektronische Versand des Lichtbilds an die Passbehörde durch eine sichere Übermittlung erfolgt. Die näheren Bestimmungen zum Prozess zur sicheren Übermittlung werden durch Rechtsverordnung geregelt. Durch die Möglichkeit der Lichtbildaufnahme in der Behörde wird sichergestellt, dass bei Verdacht auf einen Missbrauchsfall die Behörde das Lichtbild unmittelbar selbst anfertigen kann. Ein sonst notwendiger weiterer Termin in die Behörde bleibt dem Bürgerinnen und Bürger erspart. Das Gleiche gilt für das Lichtbild des Personalausweises sowie im ausländerrechtlichen Dokumentenwesen.

2. Neuregelung der Verwendung der Seriennummer von Pass und Personalausweis

Die gesetzliche Regelung zur Verwendung der Seriennummer von Pass und Personalausweis ist reformbedürftig. Derzeit sind § 16 PassG sowie die §§ 16 und 20 PAuswG so restriktiv formuliert, dass berechnete Belange der dort genannten Behörden nicht hinreichend berücksichtigt werden. So notieren ausländische Stellen, denen solche Normen zumeist fremd sind, zu einer aufgegriffenen Person häufig ausschließlich die Seriennummer des Pass- oder Ausweisdokuments. Wird diese Seriennummer an die zuständigen deutschen Behörden zur weiteren Verwendung übermittelt, können diese hiermit aufgrund der geltenden Rechtslage keine weiteren Ermittlungen anstellen. Um dem abzuwehren, enthält der Gesetzentwurf eine Neuregelung zur Verwendung der Seriennummer, die dem Ermittlungsinteresse und dem Datenschutz gleichermaßen Rechnung trägt. Außerdem schafft er eine Verpflichtung des Pass- und Ausweisherstellers, auf Verlangen die Behörde zu benennen, die den Pass oder Personalausweis ausgestellt hat, damit dort weitere Ermittlungen zur Person des Pass- oder Ausweisinhabers angestellt werden können.

3. Aufnahme der Versionsnummer in Ausweisdokumente

Pässe, Personalausweise und technisch verwandte Dokumenten für Ausländer enthalten Sicherheitsmerkmale, anhand derer die Echtheit eines vorgelegten Dokuments zu prüfen ist. Um größtmögliche Fälschungssicherheit zu erreichen, verbessert der Bund die Ausgestaltung von Ausweisdokumenten kontinuierlich. Innerhalb der durch Rechtsverordnung im Wesentlichen festgelegten Muster (§ 4 Abs. 5 und 6 PassG, § 34 Nummer PAuswG, § 99 Absatz 1 Nummer 13 AufenthG) werden einzelne Sicherheits- und sonstigen Merkmale regelmäßig überarbeitet. In der Folge ergeben sich verschiedene Versionen, in denen das Muster eines Dokumententyps sich im Verkehr befindet. Damit die prüfende Stelle weiß, über welche Kombination von Sicherheits- und sonstigen Merkmalen ein vorgelegtes Dokument verfügen muss, sollen Ausweisdokumente künftig mit einer Versionsnummer ausgestattet werden. In der maschinenlesbaren Zone (§ 4 Absatz 2 PassG, § 5 Absatz 4 PAuswG, § 78 Absatz 2 AufenthG) wird eine Nummer eingefügt, die die Version bezeichnet. Durch die Aufnahme der Versionsnummer auf dem Dokument können Kontrollberechtigte die für das Dokument vorgesehenen Sicherheitsmerkmale zwecks Überprüfung recherchieren.

4. Personalausweispflicht für Strafgefangene drei Monate vor Haftentlassung

Gegenwärtig sind Strafgefangene nach § 2 Absatz 2 Satz 2 PAuswG von der Pflicht befreit, einen Personalausweis zu besitzen. Dies führt in der Praxis häufig dazu, dass ehemalige Häftlinge nach ihrer Entlassung nicht über einen gültigen Personalausweis verfügen. Für viele Geschäfte und sonstige Vorgänge des täglichen Lebens ist jedoch die Vorlage eines Ausweises erforderlich. Es wird eine Ausweispflicht ab dem dritten Monat vor Haftentlassung eingeführt.

5. Diskriminierungsfreie Angabe des Geschlechts im Pass

Hinsichtlich der Angabe des Geschlechts im Reisepass sowie im ausländerrechtlichen Dokumentenwesen werden die als Standard vorgesehenen Angaben der internationalen Regeln der ICAO in das Passgesetz übernommen. Für eine Person, die weder männlich („M“) noch weiblich („F“) ist, wird in der visuell lesbaren Zone des Passes ein „X“ eingetragen. In der maschinenlesbaren Zone wird das „X“ durch das Symbol „<“ repräsentiert.

6. Verkürzung der Geltungsdauer des Kinderreisepasses

Die Geltungsdauer von Kinderreisepässen wird in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten

Pässen und Reisedokumenten (im Folgenden: VO (EG) Nr. 2252/2004) auf ein Jahr verkürzt. Die Beantragung eines sechs Jahre gültigen, biometrietauglichen Passes bleibt daneben weiterhin möglich.

7. Verpflichtende Speicherung der Fingerabdrücke im Personalausweis

Gemäß Art. 3 Absatz 5 VO (EU) 2019/1157 sind Personalausweise mit einem hochsicheren Speichermedium zu versehen, welches auch zwei Fingerabdrücke zu enthalten hat. Nach § 5 Absatz 9 Satz 1 PAuswG wurden Fingerabdrücke im Speichermedium des Personalausweises bisher nur auf Antrag erfasst. Durch den Gesetzesentwurf wird die Erfassung der Fingerabdrücke im Speichermedium des Personalausweises gleichlaufend zur VO (EU) Nr. 2019/1157 verpflichtend.

III. Alternativen

Alternativen zu den vorgenannten Neuregelungen, die dieselben Zwecke mit gleicher Wirksamkeit erreichen würden, bestehen nicht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes (Pass-, Melde- und Ausweiswesen) sowie für die aufenthaltsrechtlichen Regelungen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG). Eine bundesgesetzliche Regelung der Gestaltung hoheitlicher Dokumente ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Für die Änderungen der Abgabenordnung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG. Für die Änderung des Onlinezugangsgesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 91c Absatz 5 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Vorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit bestehenden völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Vorhaben trägt durch die Erleichterung von Ermittlungstätigkeiten auf Grund der Neuregelung zur Verwendung der Seriennummer zur Verwaltungsvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht den Zielen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht einschlägig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein noch nicht näher zu beziffernder Erfüllungsaufwand dadurch, dass Dienstleister, welche Lichtbilder für Beantragung eines Passes oder Personalausweises herstellen, Maßnahmen für eine sichere Übermittlung des Lichtbildes und eine Registrierung oder Zertifizierung treffen müssen. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Schaffung der technischen Ausstattung zur Gewährung der Möglichkeit der Vor-Ort-Aufnahme des Lichtbilds entsteht nach einer vorläufigen Preisindikation ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 171 Millionen Euro für einen Zeitraum von fünf Jahren. Dieser Betrag wird durch die unter VI.5 aufgeführten Gebühren gegenfinanziert. Grundsätzlich sind ca. 6.115 Pass- und Personalausweisbehörden inklusive Außenstellen und 197 Auslandsvertretungen ausgestattet, wobei angenommen wird, dass bei manchen Behörden auf Grund sehr geringen Fallzahlen kein hinreichender Bedarf an einer Ausstattung besteht. Demnach müssen nach einer ersten Einschätzung ca. 9.500 Aufnahmegeräte (ca. 7.500 Geräte am Arbeitsplatz, ca. 2000 Selbstbedienungsterminals) zuzüglich Austausch- und Reparaturgeräte bereitgestellt werden. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass jede Behörde mindestens ein Gerät erhält. Ab 2.000 Anträgen pro Jahr und/oder zwei Arbeitsplätzen wird ein weiteres Gerät bereitgestellt. Behörden ab 2.000 Anträgen pro Jahr und/oder 4 Arbeitsplätzen erhalten zusätzlich ein Selbstbedienungsterminal je 3.000 Anträgen. Die Kostenschätzung beinhaltet die Kosten für die Entwicklung, Systemintegration und den Rollout jener Geräte, ferner die Kosten für Pflege und Support, was auch die Lieferung von Ersatzgeräten umfasst. Für die Schaffung und Überprüfung der Voraussetzungen einer sicheren Übermittlung von Lichtbildern durch Dienstleister an die Pass- oder Personalausweisbehörde fällt ein noch nicht näher bezifferbarer Erfüllungsaufwand für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an.

Für die Speicherung der Daten zur eID-Karte in den Melderegistern sowie die Übermittlung zwischen den Meldebehörden im Fall eines Umzugs fällt ein geringfügiger, nicht näher bezifferbarer Erfüllungsaufwand an. Darüber hinaus ist die Einführung einer Ausweispflicht für Strafgegangene mit einem geringfügigen, nicht näher bezifferbaren Erfüllungsaufwand verbunden. Dieser fällt – je nach landesinterner Ausgestaltung – entweder für die Landesjustizverwaltungen oder aber für die Personalausweisbehörden an. Bedingt durch die Verkürzung der Gültigkeit von Kinderreisepässen fällt ferner eine geringfügige, nicht näher zu beziffernde Erhöhung des zeitlichen Erfüllungsaufwands für die Pass- und Personalausweisbehörden dadurch an, dass der Kinderreisepass früher verlängert oder erneut beantragt wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in der überwiegenden Zahl der Beantragungen eines Passdokuments für Personen unter zwölf Jahren ein elektronischer Pass beantragt wird, da dieser nunmehr im Vergleich über eine längere Gültigkeit verfügt und darüber hinaus in vielen Ländern zu einer visafreien Einreise berechtigt.

5. Weitere Kosten

Wählen Bürgerinnen und Bürger die Option der Vor-Ort-Aufnahme des Lichtbilds, werden die Gebühren für Pass und Personalausweis um sechs Euro erhöht. Ausgehend von der Annahme, dass etwa die Hälfte der Bürgerinnen und Bürger das Lichtbild in der Behörde erstellen lassen, ergibt sich für ca. 57 Mio. ausgegebene Dokumente über den Zeitraum der ersten fünf Jahre eine Gesamtbelastung von etwa 171 Millionen Euro. Dem stehen für Bürgerinnen und Bürger Einsparungen derjenigen Kosten gegenüber, die ansonsten für die

Beschaffung eines Lichtbilds anfallen würden. Im Übrigen sind Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

VIII. Evaluation

Die Ziele des Gesetzesentwurfs bestehen in der Erhöhung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen sowie in der Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit in beim Antragsprozess eines Ausweisdokuments. Dies soll in Bezug auf die Neuregelung zur Lichtbildaufnahme dadurch erreicht werden, dass Lichtbilder ausschließlich digital aufgenommen und übermittelt werden können. Diese Ziele werden erreicht, wenn die Zahl von übermittelten Lichtbildern, welche keine Biometriekonformität aufweisen, reduziert werden und wenn die Manipulation von Lichtbildern unterbunden wird. Eine Reduktion von abgewiesenen Lichtbildern wegen eines Verstoßes gegen Vorgaben zur Biometrie kann über eine Abfrage beim Pass und Ausweishersteller ermittelt werden. Eine Ermittlung zum Erfolg zur Unterbindung von Bildmanipulationen ist auf Grund der eingeschränkten technischen Möglichkeiten bei der Detektion von „Morphing“ nur eingeschränkt möglich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Passgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Aufgabe der Passproduktion wird seit langem durch den Bund wahrgenommen, indem dieser den Passhersteller bestimmt, beauftragt und überwacht. Diese Aufgabe wird durch die bundeseigene Bundesdruckerei wahrgenommen. Die Vorgaben aus dem Vergaberecht finden derzeit wegen § 108 GWB keine Anwendung. Die Ergänzung des § 1 Absatz 5 stellt klar, dass diese Aufgabe auch die Bereitstellung von Geräten zur Aufnahme und elektronischen Erfassung von Fingerabdrücken und Lichtbildern als Annex umfasst, sofern diese vor Ort in der Passbehörde erstellt werden.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 richtet sich die auf dem Pass enthaltene Angabe des Geschlechts nach der Eintragung im Melderegister. Dort ist geplant, in Zukunft die vier alternativen Eintragungsmöglichkeiten „männlich“, „weiblich“, „divers“ und keine Angabe vorzusehen. Für die Gestaltung von Pässen sehen die Vorgaben der ICAO (Doc 9303, Machine Readable Travel Documents Seventh Edition, 2015, Part 4: Specifications for Machine Readable Passports (MRPs) and other TD3 Size MRTDs, S. 14, 11/II) für die „Visual Inspection Zone (VIZ)“, d.h. die visuell lesbare Zone des Passes, vor, das Geschlecht durch einen Großbuchstaben in der Sprache des ausstellenden Staates wiederzugeben, und zwar zunächst – als Standard – ohne weiteren Zusatz, wenn es sich um „F“ für das weibliche Geschlecht,

„M“ für das männliche Geschlecht und „X“ bei „unspecified“ handelt. Andernfalls wäre nach dem anderen einschlägigen Großbuchstaben in der Sprache des ausstellenden Staates ein Schrägstrich und hiernach ein „X“ wiederzugeben. Die meisten Staaten folgen der ersten Variante, so auch der vorliegende Entwurf.

Die Angabe des Geschlechts auf der Passkarte sollte daher „X“ lauten, wenn der Passinhaber weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört. Mit dieser Lösung wird den internationalen Gepflogenheiten im Reiseverkehr gefolgt und vermieden, dass der betroffene Personenkreis Schwierigkeiten bei der Einreise in fremde Länder hat.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der bisherige § 4 Absatz 1 Satz 4, nunmehr Satz 5, ist redaktionell anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe cccc

Personen, deren Angabe zum Geschlecht nach § 45b PStG geändert wurde, sollen die Möglichkeit bekommen, auf eigenen Antrag einen Pass ausgestellt zu bekommen, der die Angabe ihres bisherigen Geschlechts enthält. Ein anderer Geschlechtseintrag als männlich oder weiblich kann bei der Einreise in manche Staaten diskriminierende Maßnahmen zur Folge haben. Um solche Konsequenzen zu vermeiden, soll die passbeantragende Person selbst entscheiden können, ob der bisherige Eintrag, sofern er männlich oder weiblich ist, beibehalten wird, oder die neue Angabe eingetragen wird.

Zu Buchstabe b

Nach der Vorgabe der ICAO zur maschinenlesbaren Zone („Machine Readable Zone (MRZ)“, a. a. O., S. 19) sind die einzig drei möglichen Angaben „F = female; M = male; < = unspecified.“. Ein Geschlecht, das weder männlich noch weiblich ist, ist daher mit dem Zeichen „<“ anzugeben. Dem kommt die vorliegende Änderung nach.

Zu Buchstabe b

Die Sicherheits- und sonstigen Merkmale des Passes werden von Zeit zu Zeit aktualisiert. Die überprüfenden Stellen orientieren sich bei ihrer Prüfung an einer zum Zeitpunkt der Ausgabe des Dokuments verwendeten Kombination von Merkmalen. Um die Echtheitsprüfung des Passes zu erleichtern, soll daher künftig die Version des Passmusters als Angabe in den maschinenlesbaren Bereich aufgenommen werden. Die maschinenlesbare Zone ändert sich dadurch wie aus den folgenden beiden Abbildungen ersichtlich:

Abbildung 1: Passkarte, maschinenlesbare Zone ohne Versionsnummer (gegenwärtig)

Zu Nummer 33

Die Geltungsdauer von Kinderreisepässen wird in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 2 und 3 der VO (EG) Nr. 2252/2004 auf ein Jahr verkürzt. Eine mehrmalige Verlängerung des Kinderreisepasses um jeweils ein Jahr bleibt zulässig (§ 5 Absatz 4 Satz 2 des Entwurfs). Daneben bleibt auch die Beantragung eines sechs Jahre gültigen, biometrietauglichen Reisepasses nach § 4 Absatz 4a Satz 1 Halbsatz 2 weiterhin möglich. Kinderreisepässe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beantragt sind, behalten die bisherige Gültigkeitsdauer von sechs Jahren.

Zu Nummer 54

In Folge der Ergänzungen von § 1 Absatz 5 (s. Artikel 1) und des später in Kraft tretenden § 6 Absatz 2 (s. Artikel 12) ist Absatz 3 des § 6a neu zu fassen. Bisher ermächtigt § 6a Absatz 3 Satz 1 die Bundesregierung zum Erlass der dort genannten Rechtsverordnung. In Übereinstimmung mit den sonstigen Verordnungsermächtigungen im Pass- und Ausweiswesen (vgl. etwa § 4 Absatz 5 und 6, § 20 Absatz 3 PassG sowie § 31 Absatz 3 und § 34 PAuswG) wird künftig das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat dazu ermächtigt, die Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt und mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Die Verordnungsermächtigung wird ferner mit Blick auf die künftig in Kraft tretenden Regelungen zur Lichtbildaufnahme erweitert für Verfahren bezüglich der Aufnahme und sicheren Übermittlung von Lichtbildern durch private Dienstleister sowie für Verfahren zur Registrierung oder Zertifizierung von privaten Dienstleistern. Eine Registrierung oder Zertifizierung soll gewährleisten, dass beim Aufdecken eines Missbrauchsfalls eine effektive Strafverfolgung möglich ist.

Zu Nummer 15

Die Änderung des § 16 Absatz 4 führt die Bestimmung auf das Bezweckte zurück. Ausgeschlossen soll sein, die Seriennummer wie eine allgemeine Personenkennziffer einzusetzen. Hiervon unberührt kann aber eine unmittelbar passbezogene Nutzung – auch über den bisherigen § 16 hinaus – zugelassen werden. Sie entspricht den Zwecken des Passes bzw. seiner Funktionssicherung. Ein praktischer Anwendungsfall ist etwa, dass im Ausland bei einer polizeilichen oder grenzpolizeilichen Überprüfung einer Personengruppe, die einen Terrorismus- oder Spionagebezug aufweist, nur die Seriennummer (ausgewiesen durch deutschen Personalausweis oder Reisepass) der betreffenden Person ohne zusätzliche Angaben notiert wird (in anderen Rechtskreisen ist die deutsche Nutzungsbeschränkung der Seriennummer weithin fremd und eine entsprechende Erfassung aus Gründen der Identifizierungsklarheit und Aufwandsbegrenzung üblich). Sofern eine Meldung des Antreffens hiernach mit diesen Informationen erfolgt, müssen die deutschen Stellen die Möglichkeit haben, die Identität der Person festzustellen. Die Zweckbegrenzungsnorm des § 16 Absatz 4 ist daher anzupassen. Ferner muss der Passhersteller auf Verlangen die Behörde benennen, die den Pass oder Personalausweis ausgestellt hat, damit dort weitere Ermittlungen zur Person des Passinhabers angestellt werden können.

Zu Nummer 96

Es handelt sich um eine Übergangsregelung zur Änderung des § 5 Absatz 2. Nach ihr sollen Kinderreisepässe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beantragt sind, die in ihnen angegebene Gültigkeitsdauer von sechs Jahren behalten. Die Regelung dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Zu Artikel 162 (Änderung des Personalausweisgesetzes)

Zu Nummer 1

Die vorgesehene Änderung bewirkt, dass Strafgefangene, die nur noch drei Monate oder kürzer in Haft sind, der Ausweispflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 unterliegen. Die Neuregelung soll die reibungslose Wiedereingliederung Strafgefangener in die Gesellschaft fördern. Sie geht zurück auf einen Beschluss der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 17. November 2016. Der Beschluss stellt fest, dass die Ausstattung Gefangener mit gültigen Personaldokumenten der öffentlichen Sicherheit diene und eine wesentliche Voraussetzung für die Wiedereingliederung nach Haftentlassung sei. Strafgefangene sollten daher nicht länger von der Ausweispflicht ausgenommen werden; die Möglichkeit zur Beantragung von Ausweisdokumenten innerhalb des Strafvollzugs müsse sichergestellt sein.

Gegenwärtig nimmt das Personalausweisgesetz Strafgefangene von der Ausweispflicht aus. Zur erfolgreichen Resozialisierung benötigt der Justizvollzug eine solche Pflicht jedoch als Druckmittel gegenüber Strafgefangenen, deren Entlassung demnächst bevorsteht. Die Notwendigkeit eines gültigen Ausweisdokuments wird häufig verkannt. Verlangt wird die Vorlage eines gültigen Ausweises beispielsweise bei der Eröffnung eines Bankkontos, beim Abschluss eines Mietvertrags, bei der Beantragung von Sozialleistungen oder eines Führerscheins. Besitzt ein Ex-Häftling in derartigen Situationen keinen Ausweis, sind die ersten Frustrationserlebnisse im zivilen Leben zu erwarten. Gerade die Phase unmittelbar nach Haftentlassung ist entscheidend für die erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Wer eine Haftstraße verbüßt, sollte daher spätestens drei Monate vor seiner Entlassung im Besitz eines gültigen Ausweises sein.

Zu Nummer 12

Die Aufgabe der Personalausweisproduktion wird seit langem durch den Bund wahrgenommen, indem dieser den Personalausweishersteller bestimmt, beauftragt und überwacht. Diese Aufgabe wird durch die bundeseigene Bundesdruckerei wahrgenommen. Die Vorgaben aus dem Vergaberecht finden derzeit wegen § 108 GWB keine Anwendung. Die Ergänzung des § 4 Absatz 3 stellt klar, dass diese Aufgabe auch die Bereitstellung von Geräten zur Aufnahme und elektronischen Erfassung von Fingerabdrücken und Lichtbildern als Annex umfasst, sofern diese vor Ort in der Personalausweisbehörde erstellt werden.

Zu Nummer 33

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 54

Die Streichung des § 16 ist im Verbund mit der einheitlichen Neuregelung der Verwendung der Seriennummer in § 20 Absatz 3 zu sehen. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in der Begründung zur Neuregelung des § 20.

Zu Nummer 75

Parallel zur Änderung des § 16 Absatz 3 und 4 PassG wird die Verwendung der Seriennummer des Personalausweises durch öffentliche Stellen in § 20 Absatz 3 neu geregelt. Die Änderung führt die Bestimmung auf das Bezweckte zurück. Ausgeschlossen soll sein, die Seriennummer wie eine Allgemeine Personenkennziffer einzusetzen. Hiervon unberührt kann aber eine unmittelbar ausweisbezogene Nutzung – auch über die bisherigen §§ 16 und 20 Absatz 3 hinaus – zugelassen werden. Sie entspricht den Zwecken des Personalausweises bzw. seiner Funktionssicherung. Ein praktischer Anwendungsfall ist etwa, dass im Ausland bei einer polizeilichen oder grenzpolizeilichen Überprüfung einer Personen-

gruppe, die einen Terrorismus- oder Spionagebezug aufweist, nur die Seriennummer (ausgewiesen durch Personalausweis oder Reisepass) der betreffenden Person ohne zusätzliche Angaben notiert wird (in anderen Rechtskreisen ist die deutsche Nutzungsbeschränkung der Seriennummer weithin fremd und eine entsprechende Erfassung aus Gründen der Identifizierungsklarheit und Aufwandsbegrenzung üblich). Sofern eine Meldung des Antretfens hiernach mit diesen Informationen erfolgt, müssen die deutschen Stellen die Möglichkeit haben, die Identität der Person festzustellen. Die Zweckbegrenzungsnorm des § 20 Absatz 3 ist daher anzupassen. Ferner muss der Ausweishersteller auf Verlangen die Behörde benennen, die den Pass oder Personalausweis ausgestellt hat, damit dort weitere Ermittlungen zur Person des Ausweisinhabers angestellt werden können.

Für nichtöffentliche Stellen bleibt es bei der bisherigen Regelung zur Verwendung der Seriennummer, der Sperrkennwörter und Sperrmerkmale (Sätze 4 und 5).

Zu Nummer 116

In Folge der Ergänzungen von § 4 Absatz 3 und des später in Kraft tretenden § 9 Absatz 3 (s. Artikel 13) ist § 34 Nummer 3 neu zu fassen. Die Verordnungsermächtigung wird daher erweitert für Verfahren bezüglich der Aufnahme und sicheren Übermittlung von Lichtbildern durch private Dienstleister sowie für Verfahren zur Registrierung oder Zertifizierung von privaten Dienstleistern. Eine Registrierung oder Zertifizierung soll gewährleisten, dass beim Aufdecken eines Missbrauchsfalls eine effektive Strafverfolgung möglich ist.

Zu Artikel 163 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Zu Nummer 31

Die Regelungen zur Aufbewahrung der in § 3 Absatz 1 Nummer 17 BMG genannten Angaben wird an die Normen des § 21 Absatz 4 PassG und § 23 Absatz 4 PAuswG angepasst, damit ein Abruf auch nach Wegzug der betroffenen Person ohne Bezug einer neuen Wohnung im Inland weiterhin möglich ist und folglich ein Gleichklang mit den Regelungen des Pass- und Ausweiswesens erreicht wird.

Zu Nummer 42

Die Regelungen zur Löschung der in § 3 Absatz 1 Nummer 17 BMG genannten Angaben wird an die Normen des § 21 Absatz 4 PassG und § 23 Absatz 4 PAuswG angepasst, damit ein Abruf der Angaben auch nach Wegzug der betroffenen Person ohne Bezug einer neuen Wohnung im Inland weiterhin möglich ist und folglich ein Gleichklang mit den Regelungen des Pass- und Ausweiswesens erreicht wird.

Zu Artikel 5 (Änderung der Abgabenordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der eID-Karte für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums, mit der diesen Personen die Online-Ausweisfunktion des elektronischen Personalausweises zugänglich gemacht wird („Gesetz zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften“ vom 21. Juni 2019, BGBl. I, S. 846).

Zu Artikel 6 (Änderung des Onlinezugangsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der eID-Karte für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums, mit der diesen Personen die Online-Ausweisfunktion des elektronischen Personalausweises zugänglich gemacht wird („Gesetz zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie

zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften" vom 21. Juni 2019, BGBl. I, S. 846).

Zu Artikel 7 (Änderung des eID-Karte-Gesetzes)

Wie auch bei der Beantragung von Pässen und Personalausweisen soll bereits bei Beantragung eines Dokuments der Antragsdatensatz im entsprechenden Register gespeichert werden können. Dies wird durch die Anpassung der Formulierung klargestellt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 11 und 2

Die Ausgestaltung des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens folgt im Wesentlichen den Vorgaben des Passrechts.

Für die Gestaltung von Pässen sehen die Vorgaben der ICAO (Doc 9303, Machine Readable Travel Documents Seventh Edition, 2015, Part 4: Specifications for Machine Readable Passports (MRPs) and other TD3 Size MRTDs, S. 14, 11/II) für die „Visual Inspection Zone (VIZ)“, d.h. die visuell lesbare Zone des Passes, vor, das Geschlecht durch einen Großbuchstaben in der Sprache des ausstellenden Staates wiederzugeben, und zwar zunächst – als Standard – ohne weiteren Zusatz, wenn es sich um „F“ für das weibliche Geschlecht, „M“ für das männliche Geschlecht und „X“ bei „unspecified“ handelt. Andernfalls wäre nach dem anderen einschlägigen Großbuchstaben in der Sprache des ausstellenden Staates ein Schrägstrich und hiernach ein „X“ wiederzugeben. Die meisten Staaten folgen der ersten Variante, so auch der vorliegende Entwurf.

Die Angabe des Geschlechts auf der Passkarte sollte daher „X“ lauten, wenn der Passinhaber weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört. Mit dieser Lösung wird den internationalen Gepflogenheiten im Reiseverkehr gefolgt und vermieden, dass der betroffene Personenkreis Schwierigkeiten bei der Einreise in fremde Länder hat.

Vor diesem Hintergrund sind die Angaben auf dem elektronischen Aufenthaltstitel gemäß § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 16 Aufenthaltsgesetz entsprechend den Vorgaben im Passrecht anzupassen. Gleiches gilt für die Angaben in der Zone für das automatische Lesen.

Nach der Vorgabe der ICAO zur maschinenlesbaren Zone („Machine Readable Zone (MRZ)“, a. a. O., S. 19) sind die einzig drei möglichen Angaben „F = female; M = male; < = unspecified.“. Ein Geschlecht, das weder männlich noch weiblich ist, ist daher mit dem Zeichen „<“ anzugeben. Dem kommen die vorliegenden Änderungen in § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Aufenthaltsgesetz sowie in § 78a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz für die maschinenlesbare Zone nach.

Die Vordruckmuster für den Ausweiseratz in § 78a Absatz 4 Satz 2 Nummer Aufenthaltsgesetz wird entsprechend im Hinblick auf die Geschlechtsangaben angepasst.

Ferner wird in die maschinenlesbare Zone des elektronischen Aufenthaltstitels eine Ziffer eingefügt, die die Versionsnummer bezeichnet. Durch die Aufnahme der Versionsnummer auf dem Dokument können Kontrollberechtigte die für das Dokument vorgesehenen Sicherheitsmerkmale zwecks Überprüfung recherchieren. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Aufnahme einer Versionsnummer in Ausweisdokumente oben unter A.II.4. verwiesen.

Zu Nummer 1 und 4

Im ausländerrechtlichen Dokumentenwesen (für die Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 Aufenthaltsverordnung, für die elektronischen Aufenthaltstitel gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz sowie die Aufenthaltstitel in Form von Etiketten gemäß § 78a Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz) soll

grundsätzlich der gleiche Maßstab an Sicherheitsanforderungen wie im Passwesen gelten, soweit in den Aufenthaltstiteln und Ausweisdokumenten Lichtbilder digital verarbeitet werden.

Manipulationen des Lichtbilds durch „Morphing“ sollen künftig erschwert werden. Das Lichtbild ist künftig ausschließlich digital zu erstellen und ggf. zu übermitteln ist. Der Ausländer hat bei der Lichtbilderstellung die Wahl. Er kann das Lichtbild vor Ort in der Ausländerbehörde oder durch einen Dienstleister der Privatwirtschaft erstellen lassen. Der Dienstleister muss sicherstellen, dass eine elektronische, medienbruchfreie Übermittlung eines unbearbeiteten Lichtbilds an die Ausländerbehörde auf sicherem Weg erfolgt.

Die Verordnungsermächtigung wird für Regelungen zum Verfahren bezüglich der sicheren Aufnahme und Übermittlung von Lichtbildern durch private Dienstleister sowie zum Verfahren zur Registrierung oder Zertifizierung von privaten Dienstleistern erweitert. Eine Registrierung oder Zertifizierung soll gewährleisten, dass beim Aufdecken eines Missbrauchsfalls eine effektive Strafverfolgung möglich ist.

Zu Artikel 88 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Die Änderungen in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Aufenthaltsverordnung sowie in § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 Aufenthaltsverordnung ergänzt die Geschlechtsangaben entsprechend den Vorgaben im Passrecht für die Passersatzpapiere für Ausländer sowie deren maschinenlesbare Zone.

Wie beim Pass soll auch in die in § 4 Absatz 3 der Aufenthaltsverordnung genannten Passersatzpapiere die Versionsnummer in die maschinenlesbare Zone aufgenommen werden. Die Änderung der Verordnung steht im unmittelbaren Sachzusammenhang mit der Änderung des Aufenthaltsgesetzes und soll daher durch das vorliegende Gesetz erfolgen. Zur Begründung wird auf die Darstellung zum Pass verwiesen.

Zu Artikel 129 (Weitere Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Im Melderegister sind die Ausstellungsbehörde, die Seriennummer, der letzte Tag der Gültigkeitsdauer, das Sperrkennwort sowie die Sperrsumme der mit gesondertem Gesetz eingeführten eID-Karte zu speichern. Diese Daten sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Verwaltung des eID-Systems zu gewährleisten. Geht die eID-Karte verloren, müssen Sperrkennwort und Sperrsumme bekannt sein, um die Karte zu sperren; anhand der Seriennummer wird die verlorene eID-Karte außerdem in die polizeiliche Sachfahndung eingestellt. Die Angabe der ausstellenden Behörde ist erforderlich, um etwaige Rückfragen zu ermöglichen.

Zu Artikel 1310 (Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Die Änderungen der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung sind im Zusammenhang mit den Neuregelungen zum Bundesmeldegesetz in Artikel 9 zu sehen.

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung des Personalausweisgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

In die maschinenlesbare Zone des Personalausweises wird eine Ziffer eingefügt, die die Versionsnummer bezeichnet. Durch die Aufnahme der Versionsnummer auf dem Dokument können Kontrollberechtigte die für das Dokument vorgesehenen Sicherheitsmerkmale zwecks Überprüfung recherchieren. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Aufnahme einer Versionsnummer in Ausweisdokumente oben unter A.II.3. verwiesen.

Zu Buchstabe c

Gemäß Artikel 3 Absatz 5 VO (EU) Nr. 2019/1157 sind in Personalausweisen mit einem hochsicheren Speichermedium zu versehen, welches auch zwei Fingerabdrücke zu enthalten hat. Nach § 5 Absatz 9 Satz 1 PAuswG wurden Fingerabdrücke im Speichermedium des Personalausweises bisher nur auf Antrag erfasst. Durch die Neufassung des Satz 1 wird mit Verweis auf die VO (EU) Nr. 2019/1157 eine Aufnahme der Fingerabdrücke in das elektronische Speichermedium verpflichtend vorgeschrieben.

Zu Nummer 2

Durch die verpflichtende Speicherung der Fingerabdrücke werden die § 9 Absatz 3 Sätze 4-7 hinfällig und sind zu streichen.

Zu Artikel 1412 (Weitere Änderung des Passgesetzes)

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Manipulationen des Passbilds durch „Morphing“ (s. oben) und anschließende unerlaubte Grenzübertritte werden künftig dadurch erschwert, dass das Passbild ausschließlich digital zu erstellen und zu übermitteln ist. Darüber hinaus wird der Antragsprozess bürgerfreundlicher gestaltet. Bürgerinnen und Bürger haben bei der Lichtbilderstellung die Wahl. Sie können das Lichtbild vor Ort in der Passbehörde erstellen lassen. Ferner können Bürgerinnen und Bürger das Lichtbild durch einen Dienstleister der Privatwirtschaft erstellen lassen. Der Dienstleister muss sicherstellen, dass eine elektronische, medienbruchfreie Übermittlung eines unbearbeiteten Lichtbilds an den Passhersteller auf sicherem Weg erfolgt. Eine Bearbeitung des Lichtbilds durch Bildbearbeitungsprogramme ist auch dann unzulässig, wenn sie kein „Morphing“ darstellt. Davon unberührt bleibt eine Veränderung des Lichtbilds, welche allein dazu dient, technische Vorgaben zum Format oder zur Biometrie einzuhalten.

Zu Buchstabe c

Bestehen Zweifel, ob das Lichtbild in unzulässiger Weise bearbeitet wurde oder ob das Lichtbild die Person abbildet, welche den Pass beantragt, kann der Mitarbeiter der Passbehörde anordnen, dass ein neues Lichtbild dessen Gegenwart angefertigt wird.

Zu Nummer 22

In Folge der Änderung in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 ist in § 6a zu ergänzen, dass sich die dort getroffenen Regelungen nur auf in der Passbehörde gefertigte Lichtbilder beziehen.

Zu Nummer 23

Um präventiv eine Abschreckung und repressiv eine effektive Strafverfolgung für einen Missbrauchsfall zu gewährleisten, ist es notwendig, nachvollziehen zu können, wer das Lichtbild erstellt hat. Hierzu wird eine Speicherbefugnis im Passregister für die lichtbildaufnehmende Stelle normiert.

Zu Artikel 1513 (Weitere Änderung des Personalausweisgesetzes)

Siehe die Begründung zum vorangegangenen Artikel entsprechend für den Pass.

Zu Artikel 1614 (Weitere Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Zu Nummer 11

Im ausländerrechtlichen Dokumentenwesen (für die Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 Aufenthaltsverordnung, für die elektronischen Aufenthaltstitel gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz sowie die Aufenthaltstitel in Form von Etiketten gemäß § 78a Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz) soll grundsätzlich der gleiche Maßstab an Sicherheitsanforderungen wie im Passwesen gelten, soweit in den Aufenthaltstiteln und Ausweisdokumenten Lichtbilder digital verarbeitet werden.

Manipulationen des Lichtbilds durch „Morphing“ sollen künftig erschwert werden. Das Lichtbild ist künftig ausschließlich digital zu erstellen und ggf. zu übermitteln ist. Der Ausländer hat bei der Lichtbilderstellung die Wahl. Er kann das Lichtbild vor Ort in der Ausländerbehörde oder durch einen Dienstleister der Privatwirtschaft erstellen lassen. Der Dienstleister muss sicherstellen, dass eine elektronische, medienbruchfreie Übermittlung eines unbearbeiteten Lichtbilds an die Ausländerbehörde auf sicherem Weg erfolgt.

Das ausländerrechtliche Dokumentenwesen orientiert sich an den passrechtlichen Vorgaben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen an digital verarbeitete Lichtbilder bei Aufenthaltstiteln und Ausweisdokumenten. Vor diesem Hintergrund wird für die Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 Aufenthaltsgesetz mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz sowie in den Fällen von Aufenthaltstiteln als Klebeetikett gemäß § 78a Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz und für die Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 Aufenthaltsverordnung § 6 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 Passgesetz für entsprechend anwendbar erklärt.

Die erforderliche Mitwirkungspflicht des Ausländers im Hinblick auf eine Aufnahme des Lichtbilds in der Ausländerbehörde auf deren Verlangen ist bereits in § 60 Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsverordnung geregelt. Darunter fallen beispielsweise Fälle bei Zweifeln über die Identität der im Lichtbild abgebildeten Person oder im Falle des Verdachts einer unzulässigen Bearbeitung des Lichtbilds. In derartigen Fällen hat der Ausländer bei der Anfertigung eines Lichtbilds auf Verlangen der Ausländerbehörde mitzuwirken.

Zu Nummer 12

Durch die etwaige Einbindung von privaten Dienstleistern in den Aufnahme- und Übermittlungsprozess muss nicht nur ein Verfahren zur Registrierung und Zertifizierung geschaffen werden, sondern es ist eine eindeutige Zuordnung der lichtbildaufnehmenden Stelle im Missbrauchsfall für eine effektive Strafverfolgung erforderlich. Daher ist die aufnehmende Stelle des Lichtbilds in die Ausländerdatei A einzutragen. Für die Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose findet weiterhin § 66 Satz 2 Aufenthaltsverordnung Anwendung.

Zu Artikel 1615 (Änderung der Personalausweisverordnung)

VO (EU) Nr. 2019/1157 trifft einige Vorgaben zu notwendigen Angaben auf dem Personalausweis. Insbesondere wurde gem. Art. 3 Absatz 4 VO (EU) Nr. 2019/1157 auf der Vorderseite das Erscheinen des zwei Buchstaben umfassende Ländercodes des ausstellenden Mitgliedstaats im Negativdruck in einem blauen Rechteck, umgeben von zwölf gelben Sternen, angeordnet. Darüber hinaus wird durch den neuen § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 7a (s. Art. 11 Nummer 1 Buchstabe a) eine Versionsnummer im Personalausweis eingeführt. Diesen Vorgaben wird durch eine Aktualisierung der Musterabbildung in der Personalausweisverordnung Rechnung getragen.

Zu Artikel 1616 (Inkrafttreten)

Die in Artikel 9 und 10 (Speicherung von Daten zur eID-Karte im Melderegister) genannten Neuregelungen sollen erst zum 1.05.2021 in Kraft treten, da zu diesem Datum die technischen Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten über das Melderegister umgesetzt

werden können. Artikel 11 (Speicherung der Versionsnummer sowie verpflichtend von Fingerabdrücken im Personalausweis) sowie Artikel 15 (Änderung der Personalausweisverordnung) sollen gleichzeitig mit der VO (EU) Nr. 2019/1157 in Kraft treten. Die Artikel 12 bis 14 (Neuregelung zur Aufnahme des Lichtbilds) bedürfen einer technischen und organisatorischen Umsetzungsfrist von drei Jahren.

